

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 34/1 (2007)

DOI: 10.11588/fr.2007.1.51526

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

elles sont soumises à la surveillance des pouvoirs publics et doivent se plier, souvent de mauvais gré, à leurs intérêts. En tant qu'institutions publiques, elles peuvent assumer au nom de la ville certains fragments de l'autorité publique: ce n'est pas le cas pour les processus de prise de décision, mais bien plus pour les questions de représentation et de communication, pas seulement dans les *Stuben* des petites communautés suisses (A. CORDES). Ce volume de grande qualité ne saurait donc satisfaire quiconque y chercherait une synthèse sur un sujet dont il montre amplement l'importance. En attendant que soit accompli cet effort essentiel qui n'est pas moins important pour la discipline historique que la recherche érudite, il méritera cependant toute l'attention du spécialiste pouvant se contenter de tels éclairages de faible focale mais de grande richesse thématique.

Dominique ADRIAN, Paris

Les pouvoirs locaux dans la France du centre et de l'ouest (VIII^e–XI^e siècles). Implantation et moyens d'action, sous la dir. de Dominique BARTHÉLÉMY et Olivier BRUAND, Rennes (Presses Universitaires de Rennes) 2004, 250 S. (Histoire), ISBN 2-7535-0045-2, EUR 18,00.

Der Sammelband ist das Ergebnis eines Kolloquiums, das am 27. März 2003 in Le Mans stattfand und sich mit den Verbindungslinien zwischen den »grandeurs carolingiennes« und den »obscurités féodales«, d. h. mit dem Übergang vom karolingischen zum sogenannten »feudalen Zeitalter« beschäftigte. Ansatzpunkt für die Konzentration auf Themen der Lokalgeschichte ist die gut nachvollziehbare Überzeugung, daß die Beobachtung aus dieser Perspektive die Kontinuitäten besser erkennen lasse, da der Bruch zwischen der Karolingerzeit und dem »feudalen Zeitalter« auf dieser Ebene weniger abrupt gewesen sei. Wie Olivier BRUAND in der Einleitung skizziert, sollten anhand von vier Kernfragen Bausteine für eine genauere Analyse dieses Übergangs zusammengetragen werden: welche Anstrengungen unternahmen die Adelsfamilien zur Bewahrung und Hebung ihres sozialen Prestiges und zum Aufbau von sozialen Netzwerken, mit welchen Mitteln wurde die Kontrolle über die einzelnen Territorien erreicht, wie konnten die lokalen Eliten im Übergang von der *villa*, der »grand domaine carolingien«, zur komplexeren »seigneurie«, die ebenso als Bann- wie als Grundherrschaft in Erscheinung tritt, ihren Besitz verteidigen, und wie wurde Macht auf lokaler Ebene konkret ausgeübt. Regional sind die Untersuchungen weit gestreut. Sie betreffen mehrere Landschaften im Westen Frankreichs (Bretagne, Nantais, Mayenne, Maine, Touraine, Normandie), aber auch einige im Osten (Auxerrois, Autunois).

Philippe DEPREUX (»La prébende de l'écolâtre et la gestion des biens de Saint-Martin de Tours au IX^e siècle«, S. 23–38) zeigt am Beispiel einer Präbendenverleihung an den *scholasticus* der Abtei St-Martin in Tours, wie die Rechte über Personen und Güter im Rahmen der klösterlichen Grundherrschaft ausgeübt wurden. Die nachträglich vorgenommene Lokalisierung der betreffenden Güter erkennt er als Interpolation, die den Ansprüchen bestimmter Vasallen der Abtei auf diese Güter entgegenwirken sollte, die wohl schon in der Remunerationspolitik Roberts des Tapferen für seine Anhänger ihren Ursprung finden. Diese Bedrohungen führten aber auch zu einer umfassenden Untersuchung über den Status der Klosterleute und ihrer Abgaben. Dahinter steht nach Ansicht von Depreux auch die Überzeugung, daß die Gemeinschaft von St-Martin ihre Macht als Grundherr und die damit verbundenen Einkünfte nur mit Hilfe der Dankbarkeit der Menschen, die auf ihren Ländereien lebten, verteidigen konnte. Noël Yves TONNERRE (»Les premiers châtelains et la nouvelle géographie politique du comté nantais«, S. 39–59) stellt die Kontinuität zwischen Karolingerzeit und Feudalzeitalter am Beispiel der Errichtung von Burgherrschaften in der Grafschaft Nantes dar, die in den drei von ihm festgestellten Grundtypen in einer engen Verbindung zur gräflichen Gewalt stehen. Die Kontinuität zum früheren Mittelalter zeigt

sich nicht nur an der Entwicklung der politischen Gewalten, sondern auch auf der Ebene der historischen Geographie. Das Zurückweichen der Grenzen bedeutet zwar eine Schwächung der Grafschaft, durch die Wiedereingliederung anderer Landschaften in das Nantais hat sich jedoch ein neues Gleichgewicht eingestellt, das den Verlust weiter abseits gelegener Gebiete gut verschmerzen läßt. Als Folge der Konzentration der wirtschaftlichen Aktivitäten auf das Loirebassin und seine maritimen Verlängerungen kam es auch zur Entstehung neuer Burgherrschaften. Annie RENOUX (»Aux sources du pouvoir châtelain de Geoffroi ›seigneur de Mayenne, le plus fort homme du Maine« [c. 1040–1098]«, S. 61–89) geht den Ursprüngen für die machtvolle Stellung des Burggrafen Geoffroi de Mayenne nach, der als einer der großen Akteure in der Geschichte Westfrankreichs in der zweiten Hälfte des 11. Jhs., im Machtkampf zwischen Hugoniden, normannischen Herzögen und Grafen von Anjou, gelten kann. Daniel PICHOT (»Villa, village, paroisse et seigneurie sur les confins du Maine et de la Bretagne [VIII^e–XII^e siècles]«, S. 91–107) untersucht auf der Grundlage von drei Chartularen die Entstehung der »seigneurie« Laval, die jedoch erst im 11. Jh. mit einiger Klarheit zu erkennen ist.

Olivier BRUAND (»Les villas ligériennes de l'Autunois, centres de pouvoir et d'encadrement [VIII^e–début XI^e siècle]«, S. 111–136) legt dar, wie sich in einigen Grundherrschaften in den an der Loire gelegenen Gebieten des Autunois neue Autoritäten herausbilden. Schon die karolingischen Urkunden lassen die Existenz einer Hierarchie erkennen, an deren Spitze eine Gruppe von Grundherren steht, die direkt oder indirekt eine größere Anzahl von Grundherrschaften kontrolliert, und zwar nicht durch deren Verwaltung, sondern durch die Ausübung von Herrschaft im regionalen Rahmen. Später ist die *villa* zwar immer noch Grundlage für Macht und Wohlstand, bietet aber nicht mehr den adäquaten Rahmen für diejenigen, die nach einer übergeordneten Machtposition streben. Erste Burgen tauchen um 950 in Charolles und in Mont-Châtel auf, inmitten der Zone, die früher unter dem direkten Zugriff der Abtei Saint-Benoît stand und inzwischen in den Einflußbereich von Paray-le-Monial gewechselt ist. Joëlle QUAGHEBEUR (»La maison d'Alfred: un lignage noble du sud de la Bretagne [IX^e–XII^e siècles]«, S. 137–156) zeichnet mit Hilfe der wenigen zur Verfügung stehenden Quellen die Geschichte einer Adelsfamilie im Süden der Bretagne nach, deren Ursprünge mit dem Amt eines *machtiern* in karolingischer Zeit verbunden sind, die aufgrund ihrer Nähe zu gräflichen und dann auch königlichen Kreisen Zugang zu anderen *honores* hatte und darauf die Macht ihres Hauses aufbauen konnte. Pierre BAUDUIN (»Autour de la *dos* d'Adelise de Tosny: mariage et contrôle du territoire en Normandie [XI^e–XII^e siècles]«, S. 157–173) zeigt, daß es sich bei der *dos* der Adelise de Tosny, die zusammen mit ihrem Gemahl, Guillaume fils d'Osbern, Herr von Breteuil, um 1046 die Abtei Lyre in der Diözese Évreux gründete, wohl nicht, wie bisher angenommen, um eine direkte *dos* der Familie de Tosny handelte, sondern um eine indirekte *dos*, ein Wittum, das Guillaume de Breteuil zugunsten seiner Gemahlin einrichtete. Die Verschleierung dieser Tatsache in der urkundlichen Überlieferung führt Bauduin auf die Rivalitäten zwischen der mit den normannischen Herzögen doppelt verwandten Familie de Breteuil und der Familie de Tosny zurück, die wahrscheinlich französischer Herkunft war, jedoch versuchte, sich schnell an das normannische Milieu anzupassen und sogar eine angebliche Verwandtschaft mit den Herzögen zu konstruieren. Yves SASSIER (»Patrimoine d'églises et pouvoirs locaux en Auxerrois [début X^e–fin XI^e siècle]«, S. 175–192) zeigt, wie sehr der Mangel an urkundlichen Quellen dazu beiträgt, den Vorrang der bischöflichen Macht im Auxerrois aufgrund der Darstellung in den *Gesta pontificum Autissiodorensium* überzubewerten und die sich schon seit den 980er Jahren abzeichnenden wesentlich komplexeren Machtverhältnisse in dieser Region erst verspätet ans Licht treten zu lassen. Am Beispiel des Begriffes *consuetudo*, seines konzertierten Auftauchens um die Jahrtausendwende in königlichen Urkunden, Verlautbarungen der Mönche und Urkunden der dem Königtum nahestehenden Fürsten und Grafen, kann Sassier deutlich machen, wie die älteren Abteien, wie z. B. Saint-Ger-

main d'Auxerre, nach ihrer Hinwendung zur Klosterreform die gewohnheitsrechtlichen Ansprüche der Mächtigen auf den Klosterbesitz bekämpfen, während das neu gegründete Cluny in seiner Anfangsphase bis zum Beginn des 11. Jhs. dazu gar keine Veranlassung hatte. Das schon zur Zeit Hugo Capets sehr klar zum Ausdruck gebrachte Bestreben des Königtums, sich gegen die »mauvaises coutumes« zu wenden, führt er auf den politischen Willen der neuen Dynastie zurück, die alte karolingische Immunität in Anpassung an die neue Zeit des Pluralismus und der neuen Forderungen des Mönchtums wiederzubeleben. Claire LAMY (»Un aspect de la seigneurie châtelaine: Le droit de *vicaria* de la seigneurie de Rochecorbon en Touraine au XI^e siècle«, S. 193–214) erläutert anhand eines Urkundendossiers aus der Zeit von 1015/23 bis 1123/24 die Organisation der mit der Burgherrschaft Rochecorbon verbundenen Gerichtsbarkeit, die in der Touraine als *vicaria* bezeichnet wird und im 11. und 12. Jh. von einem vom Burgherrn (»châtelain«) beauftragten *vicarius* (frz. »viguier«) zusammen mit seinen ihm unterstellten *vicarii participes* (die Bezeichnung *subvicarii* taucht in den Quellen nicht auf) ausgeübt wird. Gegenüber der *familia* der nahegelegenen Abtei Marmoutier stellt sich diese als eine eingeschränkte Gerichtsgewalt dar (eine »justice retenue« im Sinne von A. C. F. Koch, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 21 [1953], S. 420–458), das heißt – wie in einer Abmachung von 1015/23 festgelegt wird – die laikalen Herren gewähren den Mönchen eine Teilimmunität, indem sie sich nur einen Teil der Gerichtsfälle vorbehalten und es den Mönchen überlassen, die anderen selbst zu regeln. Konflikte entstehen vor allem daraus, daß die Abtei diese Immunität auszudehnen sucht und die »viguier« ihrerseits ihre Prärogativen gegenüber der Abtei. Nach 1124 brechen die Nachrichten über den »viguier« in den Quellen zu Rochecorbon ab, Lamy zweifelt jedoch an der Vermutung von Louis Halphen, daß er durch den »prévôt« ersetzt worden sei, der gegen Ende des 11. Jhs. für die »seigneurie« Rochecorbon belegt ist. Bruno LEMESLE (»Practiciens de la justice et juridictions [Haut-Maine, fin du XI^e siècle]«, S. 215–232) überprüft die ältere These vom Zurückgehen des juristischen Wissens im 11. Jh., das mit dem Verschwinden entsprechender Spezialisten in Zusammenhang stehe, und knüpft daran die auf die Praxis der Gerichtsbarkeit abzielende Frage, in welchem Zusammenhang das Bemühen des Grafen um eine politische Kontrolle im Maine mit der Regelung von Konflikten durch den Grafen stehe. Mit einer Reihe von Beispielen kann er seine Schlußfolgerung belegen, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit zwar unverzichtbarer Bestandteil der gräflichen Macht ist, aber nicht in erster Linie die Funktion hat, die gräfliche Gewalt zu legitimieren. Zudem kann er zeigen, daß die Richter nicht automatisch auch Untergebene des Gerichtsherrn waren. Der Austausch solcher Richter – von denen er auch einige näher identifizieren kann – zwischen den verschiedenen Gerichtshöfen deutet zudem darauf hin, daß es sich bei diesen um Leute handelt, die diese Position aufgrund ihres praktischen Wissens und ihrer Erfahrung einnahmen und damit auch für eine gewisse Einheitlichkeit des allein auf gewohnheitsrechtlichen und nicht schriftlich festgelegten Regeln beruhenden Verfahrens im Nebeneinander von gräflicher, bischöflicher und burgherrlicher Gerichtsbarkeit sorgten.

Abschließend erklärt Dominique BARTHÉLEMY (»Deux mutations du »féodalisme« [Point de vue]«, S. 233–248) in einer sehr engagierten und thesenfreudigen Stellungnahme, in der er die einzelnen Beiträge noch einmal Revue passieren läßt und sie auf die ihnen zugrundeliegenden Hauptthesen der großen Monographien zum Thema (Déléage, Duby, Fossier) bezieht, daß es zwei »mutations féodales« gegeben habe – die erste mit dem Aufkommen der Burgherrschaften um das Jahr 900 und die zweite im Zusammenhang mit dem Prozeß des »encellulement«, einer Bildung von Siedlungsschwerpunkten v. a. im Rahmen von Pfarreien, die sich über drei Jahrhunderte hinzieht und um das Jahr 1100 deutlich erkennbar wird, wobei er jedoch betont, daß der Begriff des »encellulement« zu theoretisch sei, und eine Reihe von Differenzierungen und Ergänzungen auch im Hinblick auf ein »nouvel encellulement« im 12. Jh. vorschlägt, das im Sinne eines »féodalisme central« mehr von den

übergeordneten kirchlichen, fürstlichen und königlichen Instanzen als von den lokalen Gewalten bestimmt werde. Über den Ertrag der einzelnen, in bester französischer Tradition stehenden lokalhistorischen Studien hinaus, besteht der Gewinn dieses Sammelbandes auch darin, daß die auf unmittelbarer Quellenarbeit gestützten Untersuchungen eine kritische Überprüfung und Weiterentwicklung bereits eingeführter Thesen erlauben.

Lotte KÉRY, Bonn

Richard E. BARTON, *Lordship in the County of Maine. c. 890–1160*, Woodbridge (Boydell Press) 2004, XVIII–255 S., ISBN 1-84383-086-8, GBP 45,00.

Etabliert von zwei großen französischen Historikern, Georges Duby und Jean-François Lemarignier, dominierte die Auffassung eines grundlegenden Wandels der adligen Gesellschaft in Frankreich um das Jahr 1000 die Lehrmeinung bis in das letzte Jahrzehnt des 20. Jhs. Stark simplifiziert wiedergegeben beschreibt das Modell eine um das Jahr 1000 stattfindende Usurpation königlicher, »öffentlicher« Autorität durch zunächst Grafen und schließlich einfache Burgherren. Im Gegensatz zur älteren, karolingischen Herrschaft waren diese neuen Herrschaften von »privater« und damit illegitimer Natur, zu deren Charakteristika die Ausübung exzessiver Gewalt zählte. In den letzten knapp 15 Jahren jedoch regte sich Kritik an diesem Modell; vor allem die Arbeiten Dominique Barthélemys stellten die Radikalität des Wandels um 1000 in Frage und provozierten eine Forschungsdebatte, deren Ende noch nicht abzusehen ist¹. Das hier vorl. Buch ist ein Beitrag zu dieser Debatte. In acht Kapiteln untersucht R. Barton »the components and [...] affective experiences of power and lordship« (S. 7) in Maine zwischen etwa 890 und 1160. Nach den Arbeiten von Daniel Pichot (1995) und Bruno Lemesle (1999) ist somit zum dritten Mal innerhalb eines Jahrzehnts eine Monographie den Strukturen der hochmittelalterlichen Gesellschaft in dieser westfranzösischen Grafschaft gewidmet². Inhaltliche Überschneidungen, vor allem mit der fast zeitgleich entstandenen Arbeit Lemesles³, sind erkennbar, gereichen Barton aber keinesfalls zum Nachteil; in souveräner Manier gelingt es ihm, Lemesles Ergebnisse in seine Argumentation mit einfließen zu lassen. Grundsätzlich besticht das Buch durch seine explizite, direkte Art der Argumentation. Barton verortet seine Ergebnisse deutlich in der Forschungslandschaft, ohne dabei polemisch zu werden. Ob es allerdings nötig ist, die Resultate gleich dreimal – in der Einleitung, in den einzelnen Kapiteln und schließlich in der Zusammenfassung – ausführlich darzulegen, mag dahingestellt bleiben.

In den ersten vier Kapiteln widmet sich Barton der Etablierung Maines als unabhängige Grafschaft sowie der Stellung des Grafen. Verwandtschaftliche Beziehungen der Grafen zu den Karolingern, die traditionell unabhängige Position des Herzogtums bzw. der Grafschaft Maine sowie die politischen Wirren der Jahre 880 bis 960 waren, so Barton, die entscheidenden Faktoren in der Loslösung Maines zunächst von karolingischer, dann robertinischer Herrschaft. Die Grafschaft selbst war im 10. Jh. vor allem durch den Konflikt zwischen den Grafen und den Bischöfen von Le Mans geprägt; eine Kontinuität karolingischer Ordnung ist in dieser Zeit nicht erkennbar. In der Analyse dieses Konflikts zeigt Barton nicht nur die große materielle, sondern auch symbolische, weil herrschaftslegitimierende Bedeutung der Kontrolle von Le Mans und seiner Münze, der Schirmherrschaft über einige

1 D. BARTHÉLEMY, *La société dans le comté de Vendôme de l'an mil au XIV^e siècle*, Paris 1993; DERS., *La mutation de l'an mil a-t-elle eu lieu? Servage et chevalerie dans la France des X^e et XI^e siècles*, Paris 1997; siehe auch die Debatte in: *Past and Present* 142 (1994), 152 (1996) und 155 (1997).

2 D. PICHOT, *Le Bas-Maine du X^e au XIII^e siècle: étude d'une société*, Laval 1996; B. LEMESLE, *La société aristocratique dans le Haut-Maine (XI^e–XII^e siècles)*, Rennes 1999.

3 Bartons Dissertation, Grundlage für das hier besprochene Buch, wurde 1997 abgeschlossen.